



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/187-PMVD/2020

27. Oktober 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. August 2020 unter der Nr. 3193/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „State Partnership Program“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Vereinbarung kam im Rahmen der Reise des ehemaligen Bundesministers Kunasek in die USA zur Stärkung der bilateralen Beziehungen und zum Kennenlernen der sicherheitspolitischen Akteure zustande. An den Gesprächen am 9. April 2019 mit dem Chief of the National Guard Bureau General Joseph L. Lengyel und am 10. April 2019 mit dem United States Secretary of Defense Patrick M. Shanahan in Washington waren neben Bundesminister Kunasek, Mitarbeiter seines Kabinetts, der in den USA stationierte österreichische Verteidigungsattaché, der damalige Leiter der Direktion für Sicherheitspolitik und eine Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) beteiligt. Die Fachabteilungen des BMLV haben die bereits vom damaligen Bundesminister erteilten Aufträge und das Projekt selbstständig weiter verfolgt. In die Gespräche war ich nicht eingebunden, da sie vor meiner Amtszeit lagen. Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurden vorab keine Bedingungen für eine Zusammenarbeit Österreichs mit den USA vereinbart.

Zu 2:

Das State Partnership Program entspricht einem Kooperationsprogramm, wie es das Österreichische Bundesheer auch mit anderen Nationen hält. Schriftliche Rahmenverträge gibt es derzeit noch nicht; die Grundlagendokumente werden voraussichtlich binnen drei Monaten von den USA übermittelt werden.

Zu 3:

Abhängig vom Bedarf der Anforderung designiert das National Guard Bureau zur Abwicklung des Vorhabens in der Regel einen US-Bundesstaat bzw. einen konkreten Verband, doch werden die jeweiligen Partnerschaften stets mit der gesamten US National Guard abgeschlossen.

Zu 4:

Außenpolitische Vorgänge, die nicht das BMLV bzw. die Republik Österreich betreffen, stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV im Sinne des Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 dar und unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu 5:

Die Kooperation soll dem Erhalt und der Übermittlung von Know-how sowie der Verbesserung von Fähigkeiten in den Bereichen Ausbildung und Übungen dienen.

Zu 6 bis 8:

Da konkrete Übungen und Aspekte der Zusammenarbeit noch nicht festgelegt sind, ersuche ich um Verständnis, dass dazu derzeit keine Aussage getroffen werden kann.

Zu 9:

Das Österreichische Bundesheer hat mit fast allen europäischen Staaten Kooperationen. Diese entsprechen den internationalen Normen, werden in der Regel in Form eines Memorandum of Understanding bzw. Kooperationsprogrammen abgeschlossen und sind zum Erhalt der Fähigkeiten unabdingbar. Die Kooperationen werden jährlich mit den Ländern verhandelt, aktualisiert sowie den Bedürfnissen und Entwicklungen entsprechend angepasst. Kern der Partnerschaften bzw. Kooperationen sind der Erhalt und die Entwicklung von Fähigkeiten. Darüber hinaus dienen die Kooperationen der Verbesserung der bilateralen Beziehungen zur Verwirklichung verteidigungspolitischer Ziele; sie stabilisieren das Umfeld und leisten einen Beitrag zur Friedenssicherung.

Mag. Klaudia Tanner

